

Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Högsdorf, 1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Högsdorf erlassen:

§ 1

Es wird folgender § 4 Abs. 3 eingefügt:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen

Grundstücksangelegenheiten

Steuern

Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

In die Ausschüsse zu a und b können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Es wird eine „Poolvertretung“ festgesetzt. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglied eines Ausschusses sind, kann für jeden Ausschuss jeweils ein

stellvertretendes Mitglied gewählt werden. zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Diese können jedoch nur bürgerliche Ausschussmitglieder vertreten.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a und b auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, 1. Nachtrag, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 03. April 2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Högsdorf, den 22. April 2024

Gemeinde Högsdorf
Der Bürgermeister

